

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 194

Diez, Mittwoch den 21. August 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

(Schluß.)

Bekanntmachung.

Den Zuckermarken Nr. 11, die für den Monat September gültig sind, ist die zur Ausgabe ursprünglich vorgesehene Gewichtsmenge von 750 Gramm aufgedruckt. Als nachträgliche Einmachzuckerzuteilung soll jedoch auf die Zuckermarken Nr. 11 1 Pfund Zucker mehr als dem Aufdruck entsprechend verteilt werden.

Es können daher auf die Zuckermarken Nr. 11 im Laufe des Monats September

2 1/2 Pfund Zucker oder Kandis
entnommen werden.

Die erhöhte Zuckerzuteilung wird für Kriegsgefangene nicht gewährt. Die Septemberzuckermarken für diese werden von den Gemeindebehörden gegen besondere Zuckermarken, auf die nur 750 Gramm Zucker zu verabsolgen sind, umgetauscht.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntgabe und um besondere Aufklärung der Zuckerverkaufsstellen ersucht.

Diez, den 17. August 1918.

Kreiszuckerstelle.

Tgb. Nr. 2159

Diez, den 19. August 1918.

Betr. Abschluß von Schweinehaltungsverträgen zu erhöhten Preisen.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 28. Juni d. Js., veröffentlicht im Kreisblatt Nr. 152, bringe ich zur Kenntnis, daß der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes den Schlußtermin für die Anmeldung der Schweine bis zum 1. September d. Js. verlängert hat.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister vorstehendes in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und nochmals darauf hinzuwirken, daß diese Haltungsverträge möglichst zahlreich abgeschlossen werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verordnung

über den Absatz von Herbstgemüse und Herbstobst-Ernte 1918.

Auf Grund der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917, Reichsgesetzblatt S. 307, sowie auf Grund der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 wird hiermit für den Regierungsbezirk Wiesbaden das Folgende, unter Aufhebung früherer entgegenstehender Bestimmungen, angeordnet:

§ 1.

Der Verkauf der von der Reichsstelle als Herbstkontrollgemüse und Herbstkontrollobst bezeichneten Erzeugnisse (siehe § 1 der Verordnung der R. G. D.) nämlich:

- a) Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Möhren aller Art und Zwiebeln,
- b) Äpfel, Birnen und Zwetschen (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen, Brennzweitschen),

ist im Regierungsbezirk Wiesbaden nur an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallus-Anlage 2, gestattet, sowie an die von der Bezirksstelle beauftragten Kommissionäre, Sammelstellenleiter und Händler, die in jedem Kommunalverband bekannt gegeben werden. Sie sind mit einer besonderen Ausweis Karte der Bezirksstelle versehen.

§ 2.

Die Genehmigungspflicht wird außer auf die von der Reichsstelle bestimmten Beförderungsarten auch auf Traglast ausgedehnt.

§ 3.

Die Ausstellung der Verbandsgenehmigung ist durch die mit dem Verkauf beauftragten Händler und Kommissionäre herbeizuführen, die darüber mit einer besonderen Dienstanweisung versehen werden.

§ 4.

Lieferungsverträge über Gemüse müssen unter allen Umständen ausgeführt werden. Wegen Erteilung der Verbandsgenehmigung für dieses Vertragsgemüse hat sich der Verkäufer rechtzeitig an die Bezirksstelle für Gemüse und Obst Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallus-Anlage 2, zu wenden.

§ 5.
Für den Absatz innerhalb desselben Gemeindebezirks be-
darf es einer Absatzgenehmigung durch die Bezirksstelle nicht.
Der Absatz innerhalb des gleichen Gemeindebezirks wird viel-
mehr von dem zuständigen Kommunalverband geregelt.

Für den Verkehr zu benachbarten, öffentlichen Märkten
und Kleinhandelsniederlassungen, wozu nach § 5 Absatz 2 der
Reichsverordnung die Absatzgenehmigung für längere Zeit er-
teilt werden kann, stellt die Bezirksstelle besondere Genehmi-
gungsscheine aus. Anträge sind an die Bezirksstelle für Ge-
müse und Obst Geschäftsabteilung, Frankfurt a. M., Gallus-
Anlage 2, einzureichen.

§ 6.
Die Verordnung tritt bezüglich des Absatzes von Zwiebeln
drei Tage nach ihrer Verkündung, im übrigen zu den noch von
der Reichsstelle zu bezeichnenden Zeitpunkten in Kraft.

§ 7.
Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird ge-
mäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte
vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) mit Gefängnis
bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Mark 10 000
oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben dieser Strafe
kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich
die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem
Täter gehören oder nicht.

Frankfurt a. M., den 31. Juli 1918.

Bezirksstelle für Gemüse und Obst für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: Drooge, Geheimer Regierungsrat.

J. Nr. 7834. II.

Diez, den 12. August 1918.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist zu allen Ver-
ankerungen von Obst und Gemüse die Genehmigung der Be-
zirks-Obst- und Gemüsestelle in Frankfurt a. M. erforderlich,
mit Ausnahme der geringen Mengen, die nach § 4 der Ver-
ordnung an die Verbraucher abgegeben werden dürfen.

Bei der Verankerung an die bestimmten Aufkäufer werden
diese die Genehmigung der Bezirksstelle herbeiführen. Außer
der Genehmigung der Bezirksstelle sind zur Beförderung von
Obst und Gemüse folgende Ausweise erforderlich:

1. Bei Versendung mit der Bahn im Wagenladungsverkehr
ein Genehmigungsschein des Kreises in zweifacher Aus-
fertigung.
2. Beim Versand mit der Bahn im Stückgutverkehr eine
Bescheinigung des Kreises auf dem Frachtbriefe, daß die
Obst- bzw. Gemüsemenge zur Beförderung mit der Eisen-
bahn zugelassen ist.
3. Bei allen anderen Beförderungen ein Beförderungs-
schein des Kreises, daß die Beförderung stattfinden darf.

Diese Ausweise müssen bei jedem Transport von Obst und Ge-
müse beigebracht werden.

Da nach § 5 der Verordnung die Genehmigungsdauer nur
5 Tage beträgt, ist nach Eingang der Genehmigung der Be-
zirksstelle die Versandgenehmigung sofort bei mir zu bean-
tragen.

Die Namen der mit dem Verkauf von Gemüse und Obst
von der Reichs- bzw. Bezirks-Gemüse- und Obststelle beauf-
tragten Kommissionäre sind bereits im Kreisblatt Nr. 132 ver-
öffentlicht. Zum Hauptkommissionär des Kreises ist der Kauf-
mann Jakob Sandau in Nassau bestellt. Die Erzeugerhöchst-
preise für Obst sind im Amtslichen Kreisblatt Nr. 186 ver-
öffentlicht.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, den Ortseinswohnern
von den erlassenen Bestimmungen Kenntnis zu geben und
für deren Durchführung selbst einzutreten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

M. 5720.

Diez, den 15. August 1918.

An die Magistrate Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Ich habe Ihnen im Auftrage der Kreisamtstelle in Frank-
furt a. M. in mehreren Exemplaren ein Merkblatt für Schaf-
halter, betr. Beschlagnahme und Ablieferung der Wolle, ohne
besonderes Anschreiben zugehen lassen. Ich ersuche daselbe
sogleich unter die Schafhalter Ihrer Gemeinde zu verteilen und
dieselben nochmals zur ungeäumten Ablieferung des gesamten
Wollertrages zu veranlassen. Die Firma Albert Rosenthal in
Nassau ist für diesen Verkauf im Unterlahnkreise ermächtigt
worden.

Der Königl. Landrat.

J. Nr. 1

Rimmernann.

J. Nr. 7954. II

Diez, den 14. August 1918.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Feststellung der vorhandenen Weiden- kulturen.

Von dem Königl. Kriegsministerium wird die Feststellung
der vorhandenen Weidenkulturen gewünscht.

Ich ersuche daher, mir umgehend ein Verzeichnis vorzu-
legen, aus dem der Umfang der mit Weiden bepflanzten Flä-
chen zu ersehen ist. Dabei ist anzugeben, ob es sich um Kultur-
weiden oder um wildwachsende Weiden handelt. Bei Kultur-
weiden ist die Fläche in Auten anzugeben, während bei wild-
wachsenden Weiden die Angabe der Anzahl der Stöcke genügt.
Ihr Bericht oder Fehlanzeige muß spätestens am 20. d. Mis.
hier eingehen.

Der Landrat.

Thon.

J. Nr. II 8001

Diez, den 15. August 1918.

An die Herren Bürgermeister

in Altdiez, Altenhausen, Aul, Becheln, Berghausen, Berg-
nassau-Scheuern, Diebrich, Dirlenbach, Bremberg, Burgwal-
bach, Charlottenberg, Gramberg, Dausenau, Delligshofen, Dörz-
dorf, Elstahofen, Eppenrod, Frelendiez, Geisig, Hahnshatten,
Heistenbach, Herold, Hömberg, Holzappel, Holzheim, Katzeneln-
bogen, Kemmenau, Klingelbach, Kordorf, Kollschied, Kiefern-
eisen, Oberflischbach, Oberneisen, Obernhof, Oberwies, Pohl,
Nettert, Puppenrod, Schaumburg, Seelbach, Singhofen und
Weinähr

Ich erinnere an meine Verfügung vom 8. August 1918,
J. Nr. II. 7850 betr. Erfassung des Gemüses und ersuche um
Erledigung binnen drei Tagen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Thon.

G. Nr. 7813.

Diez, den 15. August 1918.

Die Herren Standesbeamten

werden hiermit benachrichtigt,
daß die Zahlung der Entschädigung für die statistischen Zahl-
karten für 1917 demnächst erfolgen wird und zwar durch die
örtliche Kreis-, Domänenrentamts-, Forst- oder Zollkasse und,
wo eine solche nicht besteht, durch die Post.

Der Landrat.

Thon.

I. 10 011.

Diez, den 12. August 1918.

Bekanntmachung.

In neuerer Zeit sind in dem aus dem Felde in die Heimat
gelangten Altmetall nicht selten scharf geladene Ränder und
andere mit Sprengstoff gefüllte Munitionsteile gefunden wor-
den, die auch zu Unglücksfällen Veranlassung gegeben haben.

Ich ersuche, von derartigen Funden dem zuständigen Gar-
nison-Kommando bzw. der nächsten Militärbehörde unge-
fähr Kenntnis zu geben, damit sie in geeigneter Weise un-
schädlich gemacht werden können.

Die Herren Bürgermeister werden um entsprechende orts-
übliche Weiterbekanntgabe ersucht.

Der Königl. Landrat.
Thon.

J.-Nr. 7841 II.

Diez, den 8. August 1918.

Betrifft die Entrichtung des Warenumsatzsteu- pels für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli d. Js.

Das Gesetz über den Warenumsatzsteu-
pels vom 26. Juni 1916 ist am 31. Juli d. Js. außer Kraft getreten und durch
das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918 — R.-G.-Bl. S.
95 —, das am 1. August 1918 in Kraft getreten ist, ersetzt
worden.

Die Königl. Oberzolldirektion hat deshalb angeordnet,
daß der Warenumsatzsteu-
pels für die Warenumsätze in der
Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli d. Js., der sich auf Eins
vom Tausend des Gesamtbetrages der Zahlungen in Ab-
stufungen von 10 Pfennigen für je volle Hundert Mark
berechnet, sofort erhoben werde. (Die Warenumsätze nach
dem 1. August bzw. die nach dem 1. August eingehenden
Zahlungen werden nach dem neuen Gesetz versteuert.)

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die bezügliche Be-
kanntmachung vom heutigen Tage in den Gemeinden wieder-
holt ortsüblich bekannt zu machen und die zur Zeit sehr in
Anspruch genommenen Landwirte Ihrer Gemeinden auf die
Erfüllung ihrer Anmeldepflicht auch bei sonst sich bietender
Gelegenheit hinzuweisen, auch die Gemeinderäte anzuwei-
sen, die auf die Forstbetriebe der Gemeinden entfallenden
Stempelbeträge anzumelden und einzuzahlen.

Da für die Landwirte Ihrer Gemeinden durchweg nur
ganz geringe Beträge in Frage kommen, ist denselben im
Aus Schreiben anheimgegeben worden, Zahlung an Sie zu
leisten. Ich bitte Sie der Einfachheit halber, die bei Ihnen
eingehenden Beträge zu sammeln und dem Rechner abzu-
liefern, der sie mit der Steuer der Gemeindeforstwirtschaft
an die Kreisfinanzkasse Diez absenden kann. Ich habe
die Kreisfinanzkasse angewiesen, demnächst die den Leu-
ten zustehenden Quittungen an Sie zu senden.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

Diez, den 14. August 1918.

Bekanntmachung betreffend Warenumsatzsteuer.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers
vom 26. Juni 1918 (R.-G.-Bl. S. 698) hat der Bundesrat
eine Verordnung erlassen, nach der bei der Uebertragung
des Eigentums an Gegenständen, die für den Kriegsbedarf
gebraucht werden, die Stempelabgabe nach § 83 a des Reichs-
stempelgesetzes in der Fassung des Warenumsatzsteu-
pels vom 26. Juni 1918 nicht erhoben wird. Diese Ver-
ordnung erscheint in manchen Geschäftskreisen falsch auf-
gefaßt worden zu sein. Der Umsatz an Kriegsbedarfsge-
genständen an den nach § 76 B. U. St. G. steuerpflichtigen Ge-
werbetrieben unterliegt nach wie vor dem Waren-
umsatzsteu-
pels und wird auch nach Inkrafttreten des neuen
Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer nicht befreit sein.
Die Bundesratsverordnung bezieht sich lediglich auf den
§ 83 a B. U. St. G. und läßt Umsätze an Kriegsbedarfs-
gegenständen von der Abgabe frei, soweit jene außerhalb
eines Gewerbebetriebs getätigt werden. Danach werden z. B.
vom Warenumsatzsteu-
pels befreit sein die Ablieferungen von
Wirtschafts- und Hausmetallen durch Privatpersonen und
Hausbesitzer, von Glocken und Orgelpfeifen durch Kirchen-
gemeinden usw.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

G. Nr. II. 7841.

Diez, den 8. August 1918.

Betr. die Entrichtung des Warenumsatzsteu- pels für die Zeit vom 1. Januar 1918 bis 31. Juli 1918.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum
Reichsstempelgesetz werden die zur Entrichtung der Abgabe vom
Warenumsatz verpflichteten, gewerbetreibenden Personen und
Gesellschaften in den Landgemeinden des Unterlahnkreises auf-
gefordert, den gesamten Betrag ihres Warenumsatzes in der
Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli d. Js. bis spätestens zum
31. August d. Js. der unterzeichneten Steuerstelle schriftlich
anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung
an die Kreisfinanzkasse hier selbst einzusenden (Postcheck-
konto 10 842 Frankfurt a. M. und Landesbankkonto Nr. 110).
Da es sich bei den Landwirten durchweg nur um ganz geringe
Beträge handelt, können die Landwirte die Zahlung auch an
die Herren Bürgermeister leisten, die ich gebeten habe, die
Beträge gesammelt hierher abzuführen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb
der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und
des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb.

Betrifft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000
Mark, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine
Abgabepflicht nicht. Anmeldepflicht und Abgabepflicht besteht
indessen, wenn der Jahresumsatz nach den bisherigen Er-
fahrungen wohl 3000 Mark übersteigt, für die Zeit vom 1. Ja-
nuar bis 31. Juli d. Js. aber ein Umsatz von 3000 Mark noch
nicht zu verzeichnen ist.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflichtung zu-
widerhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder
Lieferungen wesentlich unrichtige Angaben macht, hat eine
Geldstrafe zu erwarten, welche dem zwanzigfachen Betrage der
hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der
hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geld-
strafe von 150 Mark bis 30 000 Mark ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Bordrucke
zu verwenden, die bei den Herren Bürgermeistern und der
unterzeichneten Steuerstelle kostenlos zu haben sind. Wegen
der Ausfüllung dieser Bordrucke wird ausdrücklich darauf auf-
merksam gemacht, daß nur der Umsatz für die Zeit vom 1. Ja-
nuar bis 31. Juli d. Js., nicht etwa auch der voraussichtliche
Jahresumsatz für 1918 oder der vorjährige Jahresumsatz, mit-
zugeben ist.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes ver-
pflichtet, auch wenn ihnen Anmeldungsformulare nicht zuge-
gangen sind.

Der Kreisaußschuß des Unterlahnkreises.
— Warenumsatz-Steuerstelle. —
Thon.

Nichtamtlicher Teil

Neue U-Boot-Erfolge.

WIB. Berlin, 19. Aug. (Amtlich.) Neue Erfolge
unserer Mittelmeer-U-Boote: vier Dampfer von zusammen
etwa 16000 Br.-R.-T.

Die Wirren in Rußland.

Berlin, 19. Aug. (Ab.) Der Boss. Btg. wird aus
Stockholm gemeldet, daß am vorigen Donnerstag in Pe-
tersburg Hungerunruhen stattfanden. Große Umzüge
setzten sich von dem Arbeiterviertel nach dem Zentrum der
Stadt unter den Rufen „Nieder mit dem Kreml!“, „Nieder
mit den Deutschen!“ in Marsch. Am Smolni-Institut ent-
brannte eine förmliche Straßenschlacht zwischen den
Demonstranten und der lettischen Schützengarde, die den
heranrückenden mit Maschinengewehren bewaffneten Ar-
beitern entgegengestellt wurde. Der Kampf forderte auf
beiden Seiten gegen 100 Todesopfer. Am Freitag
abend wurde in Petersburg das Standrecht proklamiert.
Sämtliche Zeitungen mit Ausnahme der amtlichen Sje-
warnaja Kommuna (Kommune des Nordens) wurden unter-
drückt. Gegen 900 Verhaftete wurden nach Kronstadt
gebracht und zu ihrer Aburteilung zwei besondere Revolu-
tionstribunale errichtet.

Petersburg, 18. August. (W. B.) In Saratow ist ein außerordentliches Revolutionskomitee des Wolgagebietes zusammengetreten mit Vollmacht für die Gouvernements Saratow, Astrachan, Penza, Tambow und Telle Samaras.

Moskau, 17. August. (W. B.) Die hiesige Presse meldet: Die außerordentliche Kommission deckte in Nischni-Nowgorod eine Verschwörung gegen die Mächtigkeitsgewalt auf. Mitglieder der gegenrevolutionären Organisation, welche im Zusammenhang mit der Einnahme Kasans die Bevölkerung zum Aufstande zu verleiten suchten, wurden verhaftet. — Der Aufstand der linken Sozialrevolutionäre in Orscha wurde durch Abteilungen der Mächtigkeitstrupps aus Witebsk und Smolensk niedergeschlagen.

Sibirien.

Basel, 19. Aug. Nach einer Havasmeldung berichten die französischen Zeitungen aus Washington: Das Staatsdepartement kündigt an, daß die Tscheco-Slowaken und die sibirischen Truppen Irkutsk genommen und dort eine Regierung errichtet haben, die sich an der Seite der Entente für den Krieg mit Deutschland erklären wird. Bei der Einnahme der Stadt wurden 250 Tscheco-Slowaken getötet, 11 verwundet.

Spanien.

Madrid, San Sebastian, 18. Aug. Reutermeldung. Dato stellt in einer Mitteilung in Abrede, daß, wie einige Zeitungen behaupten, wegen der Torpedierung spanischer Schiffe eine Note nach Deutschland gesandt worden sei. Eine solche Note existiere nicht. Das Kabinett sei einmütig entschlossen, die Neutralität aufrecht zu erhalten. Er fügte hinzu, daß der Cervantes nicht torpediert worden sei. Sein Verlust sei vielmehr dem Umstand zuzuschreiben, daß die Ladung Petroleum Feuer gefangen habe. — In seiner Erklärung, in der er in Abrede stellte, daß eine Note an Deutschland gesandt worden wäre, protestierte Dato gegen die wiederholten Mitteilungen einiger Zeitungen über Spaniens internationale Beziehungen. Er sagte, diese Mitteilungen sind darauf berechnet, die öffentliche Meinung unnötig zu erregen und grundlose Beunruhigung hervorzurufen. Das jetzige Kabinett wird sich von der Politik der Neutralität nicht abbringen lassen, die von dem ganzen Lande ausdrücklich gebilligt wird. Es ist besonders verwerflich, gerade jetzt die öffentliche Meinung zu beunruhigen, wo eine Regierung gebildet worden ist, der die Staatsmänner verschiedener politischer Richtungen voll politischen Pflichtgefühls beigetreten sind. Wie groß auch ihre Gegensätze sein mögen, sie alle sind der Ansicht, daß die Neutralität aufrecht erhalten werden muß. Die Politik der Neutralität ist völlig in Übereinstimmung mit dem Schutze der nationalen Interessen und der Würde des Landes, um die Worte anzuwenden, die Maura in dem unter dem Vorsitz des Königs abgehaltenen Ministerrat ausgesprochen hat.

Eisenbahnunfälle.

Köln, 17. Aug. Amtlich. Am 16. August gegen 6 Uhr abends, stieß auf der Altrheinbahn zwischen den Stationen Hönningen (Ahr) und Dümpelfeld der Personenzug 220 mit einem von Dümpelfeld in demselben Gleis ihm entgegenkommenden Militärzuge zusammen. Getötet wurden 10 Personen. Außerdem wurden 30 Personen schwer und eine leicht verletzt. Mehrere Wagen wurden zertrümmert. Wie nachträglich bekannt geworden, sind von den Schwerverletzten mehrere gestorben. Der Personenverkehr wird durch Umsteigen häufig erhalten. Die Untersuchung ist eingeleitet. Die Schuld trifft, soweit bis jetzt ermittelt werden konnte, den Fahrdienstleiter in Dümpelfeld.

Ueber den Unfall wird von amtlicher Seite noch folgende Mitteilung gemacht: Die Aufräumarbeiten bei dem Eisenbahnunfall am 16. d. M. förderten leider noch eine größere Anzahl Leichen zutage, so daß sich die Zahl der bei dem Unfall Getöteten einschließlich derjenigen, die nachträglich ihren Verletzungen erlegen sind, auf 32 stellt.

Aus dem Gerichtssaal.

§ Bucherverträge, die den guten Sitten Hohn sprechen, sind nichtig. Diese Entscheidung des Reichsgerichts kann nur mit Freuden begrüßt werden, denn das Deutsche Reich ist nicht dazu da, gewissenlosen Geldgebern von Lieferanten den Gewinn in schwindelnder Höhe zu gewähren. Bei den Kriegslieferungen wird an sich genug verdient. Es ist schade, daß unser Kulturzeitalter es nicht mehr gestattet, den Bucherwerb dauernd zu kennzeichnen, wie es diese Nagetiere am Nationalwohlstand verdienen.

Industrie, Handel und Gewerbe.

*) Mit den Zeitungsverhältnissen, also mit sich selbst, beschäftigt sich zur Zeit die deutsche Presse in einem Streit darüber, ob die Reichszuschüsse zur Papierbeschaffung, die den umfangreichen Berliner Blättern in ganz besonders hohem Grade zugute gekommen sind, beibehalten werden sollen oder nicht. Bei dieser Gewissensforschung führt eine hervorragende Stelle im Zeitungsweisen aus:

„An sich entspricht ja der niedrige Bezugspreis des größten Teils der deutschen Zeitungen durchaus nicht der Würde der Presse. Es ist eine der vielen bedenklichen Wirkungen der sogenannten Generalanzeigerpresse, daß sie ganz weite Schichten des Publikums daran gewöhnt hat, Zeitungen zu einem Preis zu beziehen, der nicht einmal die Kosten des unbedruckten Papiers deckt; es stünde erheblich besser um das Maß politischer Einsicht und Urteilsfähigkeit in unserem Volke, wenn es sich selbst umgelehrt dazu erzogen hätte, für die Zeitung, aus der es seine tägliche politische und allgemeine Unterweisung schöpft, einen Preis anzulegen, der sich einigermaßen nach dem Wert der darin enthaltenen geistigen Nahrung richtete, was dann auch zu mehr Kritik in der Auswahl der Zeitung führen würde.“

Das sind die Gründe, warum sich scharfe Erhöhungen des Bezugspreises allmählich als unumgänglich notwendig erwiesen haben.

Vermischte Nachrichten.

* Der freundliche Sommergast. Unter den zahlreichen Sommerfrischlern eines Ortes in Westfalen besand sich auch ein Herr, der in dem Gasthause, in dem er Aufnahme fand, recht gut bewirtet wurde. Durch sein einschmeichelndes und freundliches Wesen suchte er das Vertrauen der Wirtin zu erlangen, erkundigte sich eingehend danach, wie man wohl Butter und Eier unter der Hand bekommen könne, und woher sie das schmackhafte Fleisch beziehe und dergleichen mehr. Nachdem er sich 8 bis 14 Tage aufgehalten hatte, ging er an einem Sonntag morgen und kehrte kurz darauf mit einem Aufgebot von drei Gendarmen und einigen Kriminalbeamten in das Gasthaus zurück, stellte sich der erstaunten Wirtin als Kriminalbeamter aus Diefeld vor und erklärte, er sei beauftragt, ihr ganzes Haus nach Schleichwaren zu durchsuchen und ihre sämtlichen Briefschaften und Papiere zu beschlagnahmen.

* Zementersatz. Die „Kölnische Volkszeitung“ berichtet über die Patentierung eines neuen Verfahrens für die Zementersatzherstellung, wodurch der gewöhnliche Baukalk mit verhältnismäßig geringen Kosten und Kraftaufwand in einen Baustoff umgewandelt wird, der die Erhärtung im Wasser und Widerstand dagegen wie Zement besitzt; allerdings ist die Festigkeit eine geringere. Besonders für Kleinwohnungsbau soll damit ein wertvolles und billiges Ersatzmittel gegenüber dem teuren Zement gefunden worden sein.